

A6 Unterhaltsrecht modernisieren: Kinder konsequent in den Mittelpunkt stellen

Antragsteller*in: JUBV

Tagesordnungspunkt: TOP 5.1. Beratungen Antragsblock B
(Anträge bzgl. NRW)

Weiterleitung an: Landeskonzferenz der NRW Jusos

Antragstext

Die Landeskonzferenz der NRW Jusos möge beschließen:

Die Jusos NRW setzen sich für eine grundlegende Modernisierung des Unterhaltsrechts ein. Ziel muss es sein, die tatsächlichen Bedürfnisse von Kindern konsequent in den Mittelpunkt zu stellen, Unterhaltsansprüche wirksam durchzusetzen und bestehende Möglichkeiten zur Umgehung gesetzlicher Unterhaltspflichten zu beseitigen. Kinder dürfen nicht die Leidtragenden sein, wenn Eltern ihrer gesetzlichen Verantwortung nicht nachkommen.

Deshalb fordern wir:

1. Bedarfsgerechte Berechnung des Kindesunterhalts

Die Höhe des Kindesunterhalts darf sich künftig nicht ausschließlich an der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils orientieren. Stattdessen soll sie sich aus einer Kombination des tatsächlichen Bedarfs des Kindes und der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils ergeben.

Der Bedarf des Kindes soll sich an den tatsächlichen Lebenshaltungskosten orientieren. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass das Unterhaltsniveau grundsätzlich nicht mehr als 30 Prozent unter dem Lebensstandard liegt, den das Kind während des Zusammenlebens seiner Eltern hatte.

2. Unterhaltsansprüche wirksam durchsetzen

Zahlt ein unterhaltspflichtiger Elternteil den geschuldeten Unterhalt nicht,

soll der Staat gegenüber dem Kind in Vorleistung treten und den Unterhaltsanspruch übernehmen.

Zur effektiven Durchsetzung der Forderungen soll der Staat berechtigt sein, die geschuldeten Beträge unmittelbar beim Arbeitgeber des unterhaltspflichtigen Elternteils einzuziehen, bevor das Arbeitsentgelt ausgezahlt wird.

3. Unterhaltsvorschuss bis zum Ende der Unterhaltspflicht sichern

Der Unterhaltsvorschuss muss bis zum Ende der gesetzlichen Unterhaltspflicht gewährt werden, sofern der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Begrenzung des Unterhaltsvorschusses auf das 16. Lebensjahr lehnen wir entschieden ab. Gerade ältere Kinder und Jugendliche haben aufgrund von Schulbesuch, Ausbildung oder Studium einen hohen finanziellen Bedarf. Solange der unterhaltspflichtige Elternteil seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommt, muss der Staat die finanzielle Absicherung des Kindes gewährleisten.

4. Konsequenzen bei ausstehenden Unterhaltszahlungen

Offene Unterhaltsschulden gegenüber dem Staat sollen mit einem Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst werden. Wer seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt, darf daraus keinen finanziellen Vorteil ziehen.

5. Umgehung von Unterhaltspflichten verhindern

Die gezielte Verringerung des anrechenbaren Einkommens zur Umgehung gesetzlicher Unterhaltspflichten muss wirksam unterbunden werden.

Insbesondere darf es nicht länger möglich sein, im gemeinsamen Haushalt lebende Lebenspartner:innen zu überhöhten Vergütungen anzustellen oder Einkünfte innerhalb des Haushalts gezielt zu verschieben, um die eigene Leistungsfähigkeit künstlich zu reduzieren und Unterhaltszahlungen zu vermeiden.

6. Das Wechselmodell am Kindeswohl ausrichten

Besteht bei einem vereinbarten oder gerichtlich angeordneten Wechselmodell der begründete Verdacht, dass ein Elternteil die vereinbarten Betreuungs und Sorgeleistungen nicht im vorgesehenen Umfang erbringt, soll dies dem zuständigen Jugendamt angezeigt werden können.

Das Jugendamt soll den tatsächlichen Umfang der Betreuung beider Elternteile überprüfen.

Ergibt die Prüfung, dass ein Elternteil die Betreuung überwiegend oder in erheblichem Umfang nicht wahrnimmt und der andere Elternteil die hierdurch entstehenden Mehrleistungen übernimmt, ist dies bei der Unterhaltsberechnung zu berücksichtigen.

In diesem Fall entsteht zugunsten des überwiegend betreuenden Elternteils ein Anspruch auf Kindesunterhalt gegenüber dem Elternteil, der seinen Betreuungsverpflichtungen nicht im entsprechenden Umfang nachkommt.

Jedes Kind hat das Recht auf eine sichere finanzielle Grundlage, unabhängig davon, ob seine Eltern zusammenleben oder getrennt sind. Das geltende Unterhaltsrecht wird diesem Anspruch jedoch nur unzureichend gerecht. Die Berechnung des Kindesunterhalts orientiert sich derzeit überwiegend an der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils und berücksichtigt den tatsächlichen Bedarf des Kindes häufig nur unzureichend. Gleichzeitig scheitert die Durchsetzung berechtigter Unterhaltsansprüche in vielen Fällen an langwierigen Verfahren oder mangelnder Zahlungsbereitschaft.

Besonders betroffen sind Alleinerziehende und ihre Kinder. Noch immer übernehmen überwiegend Frauen den größten Teil der Sorgearbeit und Erziehungsarbeit und tragen gleichzeitig das Risiko ausbleibender Unterhaltszahlungen. Die Folge sind finanzielle Unsicherheit und ein erhöhtes Armutsrisiko für Kinder.

Ein modernes Unterhaltsrecht muss deshalb das Kindeswohl konsequent in den Mittelpunkt stellen. Es muss sicherstellen, dass Kinder auch nach der Trennung ihrer Eltern entsprechend ihrer tatsächlichen Bedürfnisse versorgt werden und keinen unverhältnismäßigen sozialen Abstieg erleben.

Gleichzeitig braucht es einen handlungsfähigen Staat. Kinder dürfen nicht auf langwierige Vollstreckungsverfahren verwiesen werden. Vielmehr muss der Staat ausbleibende Unterhaltszahlungen zunächst absichern und anschließend konsequent gegenüber den Unterhaltspflichtigen durchsetzen. Wer leistungsfähig ist, muss seiner Verantwortung gegenüber dem eigenen Kind nachkommen. Die Allgemeinheit darf nicht dauerhaft die Folgen verweigerter Unterhaltszahlungen tragen.

Mit großer Sorge betrachten wir deshalb Überlegungen aus dem CDU geführten Bundesfamilienministerium, den Unterhaltsvorschuss künftig nur noch bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres zu gewähren. Eine solche Einschränkung würde Familien mit Jugendlichen erheblich belasten, obwohl deren finanzielle Bedarfe regelmäßig steigen. Unterhaltspflichten enden nicht mit dem 16. Geburtstag eines Kindes. Solange ein Unterhaltsanspruch besteht und der unterhaltspflichtige

90 Elternteil seiner Verpflichtung nicht nachkommt, muss auch der
91 Unterhaltsvorschuss als staatliche Leistung fortbestehen.

91 Ebenso müssen bestehende Gestaltungsmöglichkeiten zur künstlichen Verringerung
92 des anrechenbaren Einkommens geschlossen werden. Wer Einkommen gezielt
93 verschiebt oder seine Leistungsfähigkeit nur zum Schein mindert, entzieht sich
94 seiner Verantwortung gegenüber dem eigenen Kind und belastet zugleich die
95 Solidargemeinschaft.

96 Schließlich darf das Wechselmodell nicht dazu missbraucht werden,
97 Unterhaltsansprüche zu reduzieren, obwohl die tatsächliche Betreuung überwiegend
98 von einem Elternteil geleistet wird. Betreuung muss sich an der Realität
99 orientieren und nicht an formalen Vereinbarungen. Deshalb müssen tatsächliche
100 Betreuungsleistungen überprüfbar sein und sich auch in der Unterhaltsberechnung
101 widerspiegeln.

102 Ein modernes Unterhaltsrecht stärkt Kinder, entlastet Alleinerziehende, bekämpft
103 Kinderarmut und sorgt dafür, dass Verantwortung dort übernommen wird, wo sie
104 hingehört: bei den Eltern.